

TAXACADEMY

Skript zum Online-Training

Umsatzsteuer

Unternehmereigenschaft und Steuerbarkeit

Rechtsstand: Januar 2019

In Kooperation mit



Inhalt

1	Einführung	1
1.1	Charakterisierung der Umsatzsteuer	1
1.2	Rechtsgrundlagen	3
1.3	Prüfungssystematik der Umsatzsteuer	3
2	Voraussetzungen für die Steuerbarkeit	4
2.1	Überblick	4
2.2	Unternehmereigenschaft	4
2.2.1	Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit	4
2.2.2	Selbstständigkeit	6
2.2.3	Beispiele aus der Rechtsprechung	7
2.2.4	Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts	7
2.2.4.1	Rechtslage bis 31.12.2015	7
2.2.4.2	Rechtslage ab 1.1.2016 mit Wirkung ab 1.1.2017	8
2.2.5	Abgrenzung des Unternehmens	9
2.3	Umsätze durch Leistungen	3
2.3.1	Leistungsaustausch	3
2.3.2	Lieferung	4
2.3.2.1	Gegenstand	4
2.3.2.2	Verschaffung der Verfügungsmacht	5
2.3.3	Der Lieferung gleichgestellte Vorgänge	6
2.3.4	Kommissions- und Agenturgeschäfte	6
2.3.5	Werklieferungen	7
2.3.6	Sonstige Leistung	8
2.3.7	Der sonstigen Leistung gleichgestellte Vorgänge	8
2.3.8	Werkleistungen	9
2.4	Leistungsort	9
2.4.1	Begrifflichkeiten	9
2.4.2	Ort der Lieferung	10
2.4.3	Ort der Lieferung in besonderen Fällen	14
2.4.4	Ort der sonstigen Leistung	18
3	Besondere unternehmerische Betätigungen	22
3.1	Kleinunternehmer	22

3.2	Umsatzsteuerliche Organschaft	24
3.3	Holdingsgesellschaften	26
3.4	Geschäftsveräußerung im Ganzen	27
4	Prüfschema eines nationalen Umsatzsteuersachverhalts	31
	Haftungsausschluss	III
	Copyright	III

1 Einführung

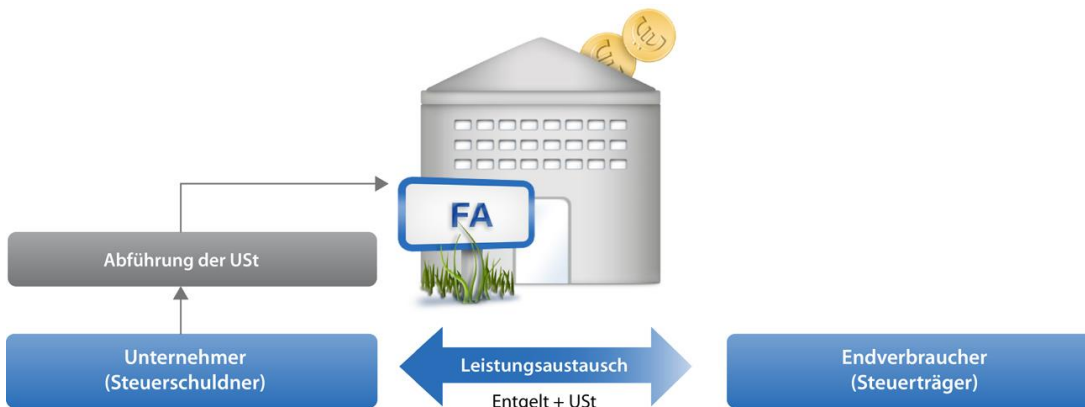


Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:

1 praktische Übung

1.1 Charakterisierung der Umsatzsteuer

- 1 Die Umsatzsteuer¹ ist seit der Erhöhung des Regelsteuersatzes auf 19% neben den Ertragssteuern die **aufkommensstärkste Steuer** in Deutschland² und trägt damit in erheblichem Maße zum Steueraufkommen von Bund, Ländern und Gemeinden bei. So belief sich das Umsatzsteueraufkommen im Jahr 2018 auf knapp 235 Mrd. €. **Umsatzsteuer**
- 2 Die Umsatzsteuer ist als **Gemeinschaftsteuer** ausgestaltet. Das Aufkommen wird gem. Art. 106 Abs. 3 GG und Art. 106 Abs. 5a GG zwischen Bund, Ländern und Gemeinden verteilt. 2015 betrug der Bundesanteil rund 50%, der Länderanteil 48,5% und der den Gemeinden zustehende Teil in etwa 1,5 %.³ Die Europäische Union erhält von der nationalen Bemessungsgrundlage 0,15% für ihren eigenen Haushalt.⁴ **Gemeinschaftsteuer**
- 3 Die Umsatzsteuer ist eine **indirekte Steuer**, da sich Steuerschuldner und -träger nicht entsprechen (sollen). So ist der Unternehmer zwar Steuerschuldner; Steuerträger ist allerdings der Konsument.⁵ Im Ergebnis soll die Steuer den Endverbrauch belasten: **Indirekte Steuer**



- 4 Von der wirtschaftlichen Wirkung her ist die Umsatzsteuer eine **Verbrauchssteuer**. Rechtstechnisch ist sie dagegen eine **Verkehrssteuer**, die an das einzelne Rechtsgeschäft anknüpft.⁶ Besteuerungszeitraum ist das **Kalenderjahr**. Es sind allerdings meist monatliche oder vierteljährliche **Vorauszahlungen** zu leisten. **Verkehrssteuer**

¹ Als Übersicht finden Sie ein Prüfschema zur Umsatzsteuer auf Seite 31.

² Erhöhung des Regelsteuersatzes von 16% auf 19% mit Gesetz v. 29.6.2006, BGBl. I 2006, 1402 (Haushaltsbegleitgesetz) mit Wirkung zum 1.1.2007.

³ Bundesministerium der Finanzen, 2017.

⁴ Dies ist der sogenannte Abrufsatz. Er wurde für Deutschland abgesenkt, da die Bundesrepublik überproportional zum Haushalt der EU beitrug.

⁵ Zumindest nach dem Willen des Gesetzgebers.

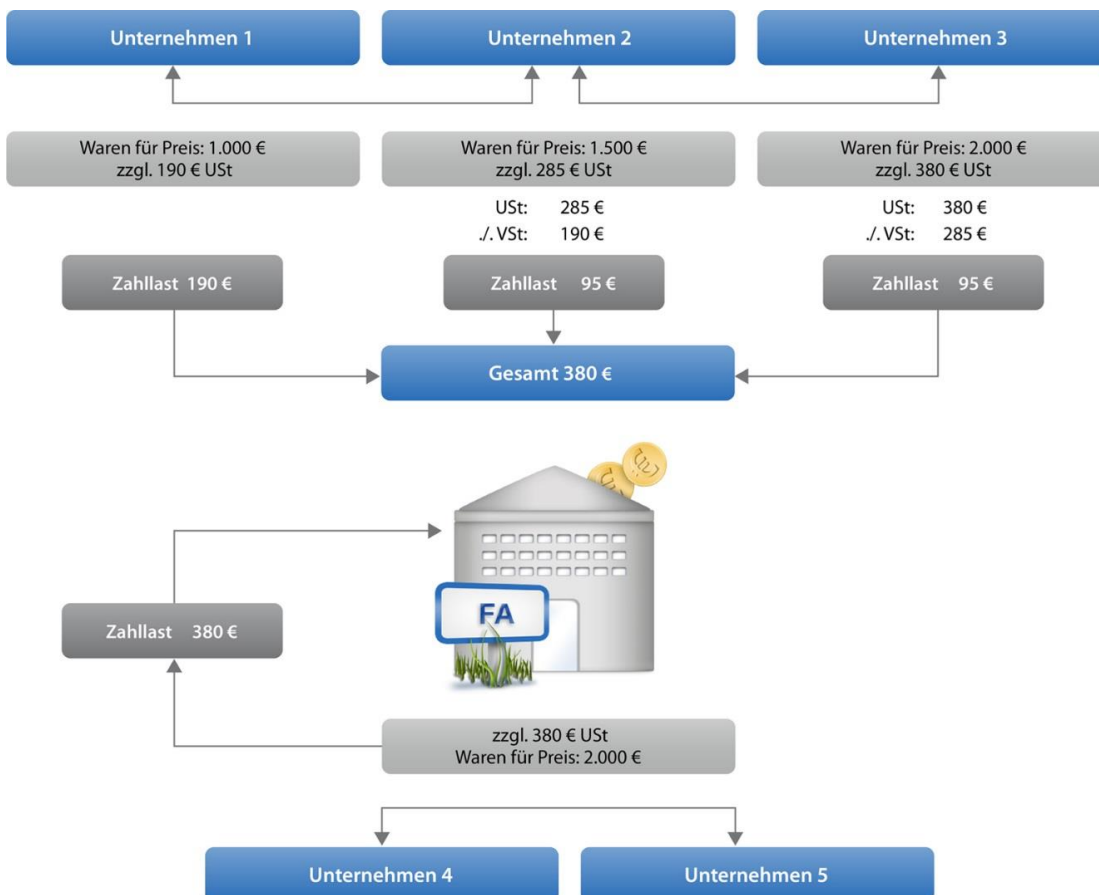
⁶ Eine Ausnahme besteht bspw. bei der sogenannten unentgeltlichen Wertabgabe.

Nach den europäischen Vorgaben ist die Umsatzsteuer seit 1968 als sogenannte **Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit sofortigem Vorsteuerabzug** ausgestaltet:

Allphasen-Netto-System

- ▶ **Allphasen:** Die Umsatzsteuer wird auf jeder Stufe einer Wertschöpfungskette erhoben, unabhängig davon, ob ein Leistungsaustausch zwischen Unternehmen und Endverbraucher oder zwischen zwei Unternehmen vollzogen wird.
- ▶ **Netto:** Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das Entgelt abzüglich der Umsatzsteuer (Bruttopreis abzüglich Steuern).
- ▶ **Sofortiger Vorsteuerabzug:** Die Umsatzsteuer, die ein Unternehmer für eingekaufte Leistungen entrichtet hat, wird als **Vorsteuer** bezeichnet und kann auf die Steuerschuld angerechnet werden. Damit wird garantiert, dass unabhängig von der Anzahl der im Wertschöpfungsprozess beteiligten Unternehmen, die Wertschöpfung tatsächlich genau einmal besteuert wird.

Beispiel: Im Rahmen eines Allphasen-Netto-Umsatzsteuersystems mit sofortigem Vorsteuerabzug ist die Zahl der am Wertschöpfungsprozess beteiligten Unternehmer für die Höhe der Umsatzsteuerlast nicht entscheidend. In unten stehender Grafik spielt es keine Rolle, ob an der Herstellung 3 Unternehmen (erste Leistungskette) oder nur 2 Unternehmen beteiligt sind (zweite Leistungskette).



1.2 Rechtsgrundlagen

- 6 Die Umsatzsteuer ist die einzige Steuer, die europaweit harmonisiert ist. Grundlage ist die Mehrwertsteuersystemrichtlinie⁷, die zwar als Vorgabe für den nationalen Gesetzgeber gedacht ist, jedoch im Rahmen von Auslegungsfragen regelmäßig herangezogen wird, weil sich die Steuerbürger unmittelbar hierauf berufen können, wenn die Richtlinie für sie günstiger und (noch) nicht in nationales Recht umgesetzt wurde. Für eine qualifizierte Beratung muss man daher sowohl das nationale Recht als auch die Mehrwertsteuersystemrichtlinie kennen.

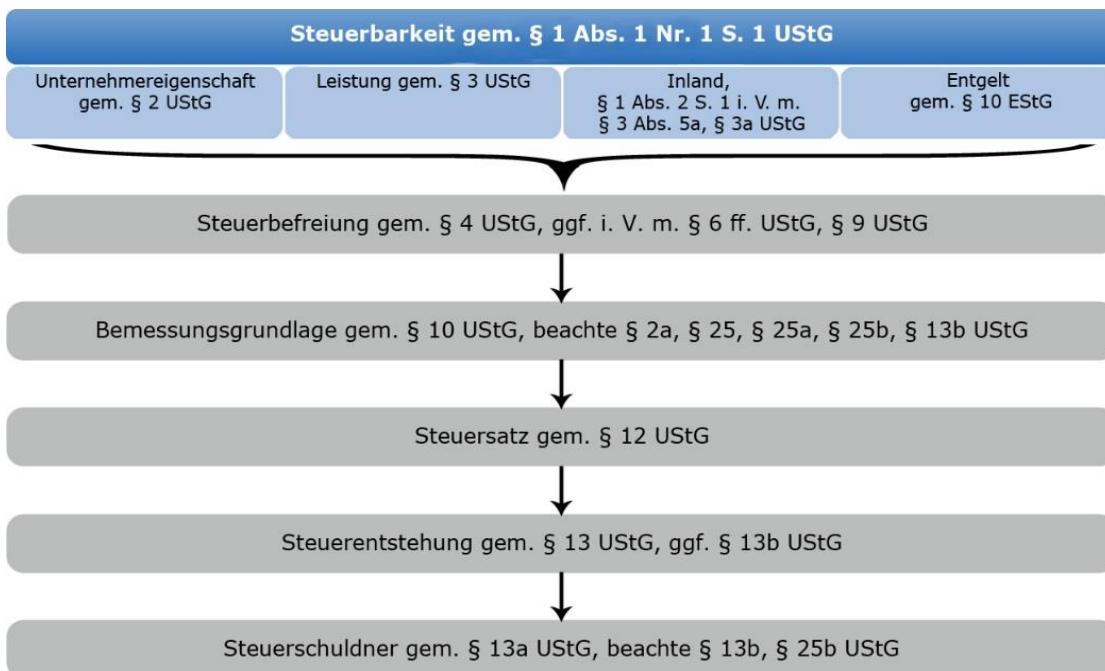
Harmonisierung

Auf nationaler Ebene sind neben dem **Umsatzsteuergesetz (UStG)**, die **Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV)** und der **Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE)** von großer Bedeutung. Geprägt ist die Umsatzsteuer aber insbesondere durch die Rechtsprechung des EuGH.

1.3 Prüfungssystematik der Umsatzsteuer

- 6a Die Umsatzsteuer wird nur dann geschuldet, wenn von einem Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens eine steuerbare sowie steuerpflichtige Leistung erbracht wird und tatsächlich eine Steuerschuld entsteht. Für die Ermittlung der USt ist daher gedanklich ein generelles Prüfungsschema durchzugehen.⁸ Nachdem die Unternehmereigenschaft sowie der Rahmen des Unternehmens bestimmt wurden, ist für Umsätze i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UStG folgendes Schema entscheidend:

Steuerschuld



⁷ Ursprung: 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuer. Für die Umsatzsteuer besteht ein Harmonisierungsauftrag nach Art. 113 AEUV, dieser wurde in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie und in zahlreichen Verordnungen umgesetzt.

⁸ Dieses Schema ist in gleicher Weise bspw. für das Steuerberaterexamen relevant.

Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.

Tax Academy | Freiburg School of Business and Law GmbH
www.tax-academy.de